

zeit selbst hielt das Gericht für vollendet. Es hatte, wie man sich erinnern wolle, überhaupt nur noch ein halber Monat an den festgesetzten drei Jahren gefehlt, und da der Beklagte inzwischen den Vertrag nicht für aufgelöst erklärt hatte, so lief er weiter. Auch der Umstand, dass der Kläger diese letzten zwei Wochen gar nicht beim Beklagten verbracht hatte, sollte ihm nicht zum Nachteil gereichen; denn da er aus zulässigen Gründen von der Werkstatt ferngeblieben, so war dies ganz ebenso anzusehen, wie wenn er durch Krankheit an der Arbeit verhindert worden wäre.

Im übrigen aber ist das Gericht der Meinung gewesen, dass der Lehrherr selbst den fortgeschrittenen Lehrling sich keineswegs längere Zeit selbst überlassen darf, sondern dass er ihn bei seinen Arbeiten fortgesetzt beaufsichtigen muss. Zudem ist der Lehrherr nicht nur verpflichtet, in technischer Beziehung dem Lehrlinge Unterweisung angedeihen zu lassen, sondern er soll ihm auch in jeder anderen Hinsicht, vor allen Dingen für das sittliche Verhalten, als Vorbild dienen. Wenn nun aber, wie es hier geschehen, der Lehrherr die Werkstage dazu benutzt, um sich von den Strapazen durchschwärmter Nächte zu erholen, wenn er bis in den hellen Tag hinein schläft und sich infolge seiner Unmässigkeit tagelang als unfähig erweist, zu arbeiten, so kann ein solches Beispiel auf einen jungen Mann nur verderblich einwirken, höchstens vielleicht abschreckend. Nimmermehr aber lässt sich in einem solchen Falle behaupten, dass der Lehrherr seine erzieherische Aufgabe an seinem Zöglinge gelöst habe. Mit Rücksicht hierauf ist das Gericht zu der Ueberzeugung gekommen, dass Kläger mit gutem Grunde die Lehre verlassen habe, und es erübrigte sich deshalb eine Beweisaufnahme darüber, ob Beklagter tatsächlich sich schwerer Misshandlungen gegen den Kläger schuldig gemacht habe.

Dieser Fall bietet noch in einer anderen Beziehung ein ganz besonderes Interesse. Die Parteien standen nämlich nicht nur zueinander im Verhältnisse des Lehrherrn und des Lehrlings, sondern auch in dem von Vater und Sohn. Nun verlangt, wie man weiss, das Gesetz, dass der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen werde und dass ihn neben dem Lehrlinge auch sein gesetzlicher Vertreter unterzeichne. Da das Gesetz nun eine Ausnahme für den Fall, dass der Vater seinen eigenen Sohn in die Lehre nimmt, nicht macht, so ergibt sich hieraus, dass hier diese Formvorschrift erfüllt werden muss. Der Vater tritt hier als Lehrherr auf und kann natürlich nicht zugleich auch auf der anderen Seite als gesetzlicher Vertreter des Sohnes stehen, denn dann würde er ja mit sich selbst einen Vertrag schliessen. Daraus hat man denn in der Praxis die Folgerung gezogen, dass nun lediglich zu dem Zwecke, um einen formgerechten Lehrvertrag mit dem Vater schliessen zu können, ein Pfleger vom Gericht bestellt werden müsse. Uebrigens steht nicht nur die Rechtsprechung auf diesem Standpunkte, sondern auch die Reichsregierung, die erst ganz neuerdings durch den Staatssekretär des Innern im Reichstage hat erklären lassen, sie werde in eine Novelle zur Gewerbe-Ordnung die Bestimmung aufnehmen, dass es zwischen Vater und Sohn eines solchen formellen Vertrages nicht bedürfe. Nach dem geltenden Rechte aber hielt, wie man hieraus ersieht, auch die Reichsregierung daran fest, es müsse die Form gewahrt werden und lediglich um ihretwillen dem Sohne ein Pfleger bestellt werden, damit ein allen formalistischen Anforderungen gerechter Vertrag zu stande komme.

Das Gewerbegericht für den Stadtbezirk Stettin aber hat sich über alle diese Skrupel leichten Herzens hinweggesetzt. Der Beklagte hatte nämlich den Mangel eines solchen korrekten Vertrages geltend machen wollen, weil zwar zwischen ihm und seinem Sohne eine schriftliche Vereinbarung getroffen und von beiden unterzeichnet worden, dem Sohne aber nicht ein Pfleger bestellt worden war. Das Gericht hat nun erklärt, darauf komme es hier gar nicht an, denn ein formgültiger Vertrag werde nur vom Gesetze erfordert, wenn Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden sollen, um die es sich hier ja gar nicht handle. Ausserdem aber war das Gericht entgegen der herrschenden Meinung der Ansicht, dass es zwischen Vater und Sohn eines schriftlich geschlossenen Lehrvertrages überhaupt nicht bedürfe. Dieser Standpunkt entspricht zwar, wie man nicht zu verkennen vermag, dem geltenden Gesetze nicht; trotzdem aber wird man die Ent-

scheidung sowohl in juristischer Beziehung, als auch, wenn man das natürliche Rechtsgefühl sprechen lässt, durchaus als zutreffend bezeichnen müssen.

Patentbericht für Klasse 83 — Uhren.

Mitgeteilt von Prof. F. Ant. Hubbuch, Patentanwalt
Strassburg i. E., Rosheimer Strasse 16.

Monat Januar 1907.

a) Patent-Anmeldungen.

74a. N. 8404. Ankerlagerung für polarisierte elektrische Klingeln. Charles Howard North, Cleveland, V. St. A.; Vertr.: E. W. Hopkins und K. Osius, Patentanwälte, Berlin SW. 11.

b) Patent-Erteilungen.

83a. 181 980. Vorrichtung zum Anzeigen des Ablaufes von Uhren. Bernhard Kersch, München, Blütenburgstrasse 4.

c) Gebrauchsmuster.

83a. 294 801. Jockergehäuse, bei welchem eine Wand an den aus einem Stück bestehenden übrigen Wandteilen aufgesprengt ist. Johann Jäckle, Schweningen a. N.

83a. 294 843. Regulator für das Spielwerk von Weckeruhren mit an den Schwanzstücken der Flügel vorgesehenen Bremsrolle. C. Werner, Villingen, Baden.

83a. 294 854. In einer Uhr untergebrachter automatischer Datumanzeiger. Frau Dora Mahnke, Hannover, Breitestrasse 13.

83a. 294 906. An Wanduhrenreifen angeordnete Verzierung zum Verdecken des Tragstuhles. Gustav Einig, Schweningen a. N.

83a. 295 077. Vorrichtung an Weckeruhren mit einem auf der Achse des Stundenrades lose angeordneten Ring, welcher letzterer mit einer Ausnehmung und zwei Einfalkkurven versehen ist. Eduard Ziegler, Zürich; Vertr.: C. Kleyer, Patentanwalt, Karlsruhe.

83a. 295 104. Uhrglas mit Schreibfläche für Notizen. Adolf Benecke, Fundstrasse 12, und Johann Esselmann, Ferdinand Wallbrechtstrasse 89, Hannover.

83b. 295 079. Einrichtung zum elektromagnetischen Aufzug von Uhrwerken. Normal-Zeit, G. m. b. H., Berlin.

83c. 294 930. Federabspannvorrichtung, aus einem federnden, ein auswechselbares Bremsstück mit Vierkantloch regulierbar umspannenden Bügel und festliegender weicher Einlage bestehend. Lang & Baldauf, Göppingen.

83a. 294 709. Uhrwerk mit gemeinsamer Brücke für das Minutenrad, Kleinbodenrad (Zwischenrad) und Sekundenrad. Bouguet-Buser & Cie., Hünigen i. E.

83c. 296 436. Zange zum Abdrücken des Minutenradtriebes von Amerikaneruhren. Georg Vöth, Marktheidenfeld.

Innungs- und Vereinsnachrichten des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Kostenlos geöffnet
für Unterverbände, Vereine, Freie und Zwangs-Innungen¹⁾.

Verein Breslau.

Generalversammlung am 15. Januar 1907 im „Pariser Garten“.

Mit einer Begrüssung im neuen Jahre eröffnet der Vorsitzende, Koll. Hempel, $\frac{1}{4}$ 10 Uhr abends die Versammlung. Hierauf verliest der Schriftführer das letzte Protokoll und den Jahresbericht für 1906. Der Vorsitzende übermittelt den Versammelten den Dank der Witwe Butschek für die erwiesene Teilnahme bei dem Hinscheiden ihres Gemahls und macht sodann Mitteilung von einem bestehenden gegenseitigen Testament der Eheleute Butschek, welches nach dem Tode derselben die Uhrmacher-Witwenkasse in Breslau als Erben einsetzt.

Mehrere wichtige Besprechungen, als Bildung einer Genossenschaft und Festsetzung der Reparaturpreise u. s. w. müssen wegen der Fülle der Tagesordnung für eine Sondersitzung zurückgestellt werden.

Die unwürdige Reklame einzelner Geschäfte durch Preisunterbieten, besonders vor Weihnachten, erregte grosses Missfallen, und es ist sehr zu bedauern, dass alle Vorhaltungen unsererseits keine Besserung zu schaffen vermochten. Gegen einige Konkurswaren-Ausverkäufe war Anzeige wegen unlauteren Wettbewerbs gestellt worden. Leider lässt das Ergebnis sehr lange auf sich warten.

1) Zur Beachtung. Der unberechtigte Nachdruck unserer Vereinsnachrichten, auch auszugsweise, ist ausdrücklich verboten und wird gerichtlich verfolgt. Der Vorstand des Central-Verbandes.

Die Herren Schriftführer, Vorsitzenden und Obermeister der Vereine und Innungen werden dringend ersucht, alle Vereins- und Innungsberichte, ebenso die Einladungen zu Versammlungen rechtzeitig einzusenden. Für **Nr. 5** bestimmte Einsendungen werden bis **spätestens den 21. Februar** an die Adresse des Vorsitzenden Koll. Rob. Freygang, Leipzig, Johannisplatz 24, erbeten.